

Beschlüsse der 9. Landesvertreterversammlung, 21. bis 23. September 2018

16 Forderungen der GEW Thüringen zur anstehenden Novelle der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung

Die Lehrverpflichtung an Hochschulen wird in Thüringen durch die Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung (ThürLVVO) geregelt. Grundsätzlich übt die GEW Thüringen Kritik an dieser Regelung auf dem Verordnungsweg. Wir fordern die Landesregierung auf, sich in der Tarifgemeinschaft der Länder dafür einzusetzen, stattdessen eine bundeseinheitliche Regelung der Lehrverpflichtung im Rahmen des Tarifvertrages für die Länder (TV-L) mit den Gewerkschaften auszuhandeln.

Bis diese bundeseinheitliche tarifvertragliche Regelung der Lehrverpflichtung geschaffen ist, ist die Weiterentwicklung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung notwendig. Für diese Weiterentwicklung muss aus Sicht der GEW Thüringen grundsätzlich gelten, dass die Unterscheidung zwischen der Lehre an Fachhochschulen und der Lehre an Universitäten nicht mehr zeitgemäß und im 21. Jahrhundert endlich überwunden werden muss.

Grundsätzlich muss sich die Gleichwertigkeit von Lehre und Forschung als Grundverständnis einer modernen Hochschule auch in der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung widerspiegeln.

Die GEW Thüringen fordert einheitliche Lehrdeputatsobergrenzen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) von max. 16 LVS an allen Hochschulen, die wissenschaftliche Lehre anbieten. Auch für die anderen Personalkategorien (wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Professor*innen) ist jeweils ein einheitliches Lehrdeputat an Fachhochschulen und Universitäten bzw. ihnen gleichgestellten Hochschulen zu schaffen.

Die GEW Thüringen fordert für das überwiegend mit Lehraufgaben betraute Personal die Einführung von Lehrfreisemestern, die bspw. zur Neu- und Weiterentwicklung von Lehrkonzepten, zur Fortbildung oder zum Wissenstransfer neuester Forschungsergebnisse in die Lehre genutzt werden können.

Die GEW Thüringen fordert, perspektivisch die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) in eine Personalkategorie „Akademische Mitarbeiter*innen“ zu überführen.

Die GEW Thüringen fordert, dass neue Aufgabenbereiche wie Wissenschaftsmanagement und Lehrorganisation sowie Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung als Abminderungstatbestände noch stärker Berücksichtigung finden.

Die GEW Thüringen fordert, dass moderne Lehrformate wie Blended Learning, Flipped Classroom, Remote Teaching u. ä. endlich mit ihren besonderen Anforderungen in der ThürLVVO Berücksichtigung finden. Hier ist nicht nur die Entwicklung und Ersterstellung von entsprechenden

Beschlüsse der 9. Landesvertreterversammlung, 21. bis 23. September 2018

Angeboten zu berücksichtigen, sondern auch, dass diese Angebote im Alltagsbetrieb der fortlaufenden Pflege und Weiterentwicklung durch die Lehrenden bedürfen.

Die GEW Thüringen fordert, dass Ausgleichszeiträume für die Erfüllung der Lehrverpflichtung flexibler gestaltet werden, als es die jetzt schon vorhandenen Möglichkeiten gestatten.